

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern. Sie sind spätestens vereinbart in dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die Lieferung ohne Widerspruch annimmt. Die Geschäftsbedingungen sind Gegenstand unserer, auch zukünftigen, Angebote und Vertragsabschlüsse. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Geschäfte mit ausländischen Unternehmern.
3. Der Kunde kann Erklärungen, wie Beschwerden oder Einwände, gegenüber der Diessner GmbH & Co. KG in Schrift- oder Textform erklären. Ihm steht es dabei frei, auf welchem Weg er der Diessner GmbH & Co. KG die Erklärung zukommen lässt.
4. Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, geschieht das nach bestem Gewissen und ist unverbindlich. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

II. Produktqualität

Die von uns vertriebenen Produkte werden aufgrund der einschlägigen deutschen/europäischen DIN-Vorschriften hergestellt, unter Verwendung unserer langjährigen Erfahrung. Für diese ordnungsgemäße Beschaffenheit leisten wir Gewähr und Maßgabe der folgenden Vorschriften unter der Voraussetzung der kühlen, jedoch frostfreien Lagerung der Produkte, sowie dass Anbruchgebinde gut verschlossen und möglichst bald verbraucht werden.

III. Angebote, Preise

1. Angebote sind freibleibend. Der Zwischenverkauf bleibt uns vorbehalten.
2. Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Die angebotenen Preise verstehen sich netto, exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Frachtfreie Lieferung: **siehe Anhang Logistikleistungen** Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten aller Art. Auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung reist die Ware auf Gefahr des Käufers. Versicherungen gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten vorgenommen.
4. Alle nach Vertragsschluss eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses in EUR treffen den Käufer.
5. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.
6. Für die richtige Auswahl der Produktsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

IV. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Gefahrenübergang

1. Gerichtsstand
Ausschließlich zuständig für die Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Kaufleuten ist der Sitz der Diessner GmbH & Co. KG in Berlin. Dieser Gerichtsstand gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen im gerichtlichen Mahnverfahren bezüglich derjenigen Vertragspartner, die nicht Kaufleute sind (§ 38 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO). Für die Rechtsbeziehung der Parteien ist das deutsche Recht maßgebend.

2. Ist der Käufer Unternehmer, so ist der Erfüllungsort für die Lieferung das Lieferwerk Diessner GmbH & Co. KG in Berlin und für die Zahlung der Sitz der Verwaltung des Verkäufers.
3. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie eigener Fahrzeuge des Verkäufers in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.

V. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung beginnt bei Verladung im Werk, wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer die Nichteinhaltung zu vertreten hat. Soweit vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände den Verkäufer die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit dem Verkäufer gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, ist er berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat der Verkäufer z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die beim Verkäufer, seinen Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes vom Verkäufer abhängig ist.
3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss der von uns beauftragte Spediteur diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Das Entleeren bzw. Abladen muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. – Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen dem Verkäufer gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Käufer den Verkäufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Verkäufer leistet an jeden von ihm mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten vom Verkäufer die rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

5. Dem Käufer zumutbare Teillieferung sind zulässig.
6. Einwegverpackungen werden nicht von uns zurückgenommen, stattdessen nennen wir dem Käufer auf Anfrage einen Dritten, der die Verpackungen entsprechend der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einem Recycling zuführt.

VI. Zahlung

1. Die Zahlung ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 2 % Skonto vom Rechnungsendbetrag (Bruttobetrag) gewährt. Skonto auf den im Frankopreis enthaltenen Frachanteil und Verpackungen wird nicht gewährt.
2. Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit der Forderung des Verkäufers nicht. Der Verkäufer ist auch nicht verpflichtet sich aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor er die Erfüllung seiner Forderung vom Käufer verlangt.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels tritt ohne weiteres Verzug ein. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu berechnen und etwaige weitergehende Verzugschäden geltend zu machen. Außerdem werden sämtliche noch nicht fällige Forderungen sofort fällig. Der Verkäufer ist im Übrigen berechtigt, die ganze oder restliche Erfüllung des Vertrages und der laufenden nur zum Teil oder noch nicht vom Verkäufer erfüllten Verträge zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Barzahlung wegen einer fälligen und aller nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Alle miteinander abgeschlossenen Bonusvereinbarungen sind im Falle der Insolvenz des Käufers nichtig. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Käufer ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels bar zu zahlen. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, alle Preisvergünstigungen, Rabatte, Bonifikationen u. ä. zu streichen. Im Falle der Nachbelastung erfolgt Neuberechnung anhand der geltenden Listenpreise.
5. Der Verkäufer behält sich die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach Einlösung oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Lasten trägt der Käufer. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers als erfolgt.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen. Dem Käufer steht dieses Recht nur mit Forderungen zu, die von dem Verkäufer ausdrücklich anerkannt worden sind oder über die ein rechtskräftiger

Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von dem Verkäufer nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
8. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen des Verkäufers zu tilgen, so bestimmt der Verkäufer, auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Verkäufer geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VII. Mängelansprüche

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach deren Empfang auf Mängel zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich nach Empfang schriftlich anzuzeigen (mindestens jedoch muss ein Vermerk mit Unterschrift des Frachtführers auf den Lieferpapieren erfolgen), es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, ist er ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und hat Art und Ausmaß des Mangels genau zu bezeichnen. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren und uns die Möglichkeit der sofortigen Untersuchung zu geben, wenn er Mängel an den von uns gelieferten Produkten geltend machen will. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
2. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines vom Verkäufer besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
3. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Bei der Nacherfüllung sind wir nach unserer Wahl zu Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Für den Ersatz von Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn wir für die Entstehung des Mangels durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (mit) verantwortlich sind. Ein Fehlschlagen der zweiten Nacherfüllung gemäß § 440 Satz 2 BGB berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
4. Sind wir zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt ansonsten die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

5. Im Falle des Unternehmerrückgriffs (§ 445a BGB) wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer Mängel nicht vorhanden waren, wenn der Käufer nach Absatz VII. 2, (Satz 1) pflichtgemäß untersucht, jedoch keine Mängel angezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Macht der Käufer Rückgriffsansprüche geltend, muss er sich uns gegenüber so behandeln lassen, als habe er alle gesetzlich zulässigen vertragsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner (z. B. Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit oder Beschränkung des Aufwendersatzes auf eine angemessenen Betrag) umgesetzt. Wir sind berechtigt, Rückgriffsansprüche des Käufers mit Ausnahme der Ansprüche auf Neulieferung der Ware abzulehnen, sofern wir dem Käufer für den Ausschluss seiner Rechte einen gleichwertigen Ausgleich einräumen. Für den Ersatz von Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn wir für die Entstehung des Mangels durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (mit)verantwortlich sind. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, ohne dass ein Ausgleich einzuräumen ist, es sei denn uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
6. (Zusatz für Edelputzwerke: Aus technischen Gründen kann der Verkäufer in keinem Fall für Abweichungen der Tönung gegenüber Mustern und Proben einstehen. Für Unter- und Überlieferung haftet der Verkäufer nicht, wenn der Käufer den Edelputz nach Putzflächen statt nach Gewicht bestellt hat; in diesem Fall bestimmt der Verkäufer nach seinen Erfahrungen die bei sachgemäßer Verarbeitung ausreichende Menge.)

VIII. Haftung

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind alle weitergehenden Ersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Waren selbst entstanden sind.
2. Die in der vorangegangenen Ziff. 1. Und im Übrigen in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen enthaltenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit in Fällen der Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, oder infolge einer übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder nach den Vorschriften insbesondere des Produkthaftungsgesetzes eine Haftung unsererseits zwingend vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt im Falle einer Pflichtverletzung unsererseits, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, wobei unsere Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt ist.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers.
2. Wird die gelieferte Ware durch den Käufer in einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem

- Verhältnis der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, die im Miteigentum des Verkäufers steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Steht dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf den Verkäufer über. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Fakturenwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 %. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Käufer erwachsenden Gesamtforderung bestimmt der Verkäufer.
 4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (zur Verwendung des Baumaterials oder zum Einbau) nur im ordnungsmäßigen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderungen (Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche) gemäß Ziffer 3 an den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er gem. Ziffer 3 an den Verkäufer abgetreten oder abzutreten hat (einschl. ihre Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung), ist der Käufer nicht berechtigt.
 5. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerspruchs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche). Vor seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.
 6. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Käufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



X. Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem AGBG widersprechen, so gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.

XI. Gültigkeit

Die vorliegenden Preise in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Gültigkeitsdatum der Preisliste in Kraft. Alle früher genannten Preise verlieren ihre Gültigkeit. Beim Wiederverkauf ist der Großhandel nach dem Kartellgesetz in der Preisgestaltung nicht gebunden. Preisreduzierungen haben auf bereits erfolgte Lieferungen keinen Einfluss.